

***Satzung des Vereins***  
***„Freunde und Förderer***  
***des evangelischen Kindergartens***  
***Witterschlick e. V.“***

Stand: 01.09.2012

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des evangelischen Kindergartens Witterschlick“, im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Witterschlick.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kindergartens insbesondere durch
  - gemeinsame Veranstaltungen, z. B. Ausflüge, Elternnachmittage, Museumsbesuche, usw.
  - Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Kindergartenaktivitäten
  - Anschaffung von zusätzlichem pädagogischem Spielmaterial
  - kindgerechte Gestaltung der Spielräume und des Außengeländes
  - Unterstützung des Elternrats bei der Pflege der Beziehung zwischen Eltern, pädagogischen Mitarbeitern und des Trägers

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum von 01.08. bis 31.07.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Er beträgt aber mindestens 12,00 Euro pro Jahr. Erstmals wird der volle Jahresbeitrag in dem Monat in Rechnung gestellt, in dem die Mitgliedschaft beginnt. Alle folgenden Jahresbeiträge werden im dritten Quartal fällig. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird in dem Monat wirksam, in dem die Abbuchung des Mitgliederbeitrags erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung eingeht.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezügliche notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch 8 Wochen nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung informieren.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vorausgeleistete Beträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl der Kassenprüfer und die Änderungen der Satzung.

Der gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Ergänzt wird der Vorstand durch zwei Beisitzer. Ein Beisitzer ist eine Erzieherin des Kindergartens und der zweite Beisitzer ist ein gewähltes Mitglied des Vereins. Die Beisitzer sind stimmberechtigt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Beschlüsse**

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins ist der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt, die Liquidation durchzuführen.
2. Für einen Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den evangelischen Kindergarten in Witterschlick, mit der Verpflichtung, die Mittel ausschließlich für den Kindergarten zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.04.2004 in Witterschlick errichtet und hat seitdem folgende Änderungen erfahren:

- am 06.09.2009, §4, Abs. 1
- am 01.09.2012, §4, Abs. 2